

## Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### **Verlässliche Rahmenbedingungen für vegane und vegetarische Lebensmittelangebote – Klarheit und Wahrheit für Hersteller und Verbraucher**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Nachfrage nach veganen und vegetarischen Produkten steigt. Immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, weniger Fleisch zu konsumieren oder ganz auf tierische Produkte zu verzichten. Die Gründe für eine vegane und vegetarische Ernährungsweise sind unterschiedlich. Doch alle Käuferinnen und Käufer haben ein gemeinsames Interesse: Sie wollen sich darauf verlassen können, dass als vegan und vegetarisch ausgelobte Angebote auch tatsächlich vegan oder vegetarisch sind.

Das Angebot wächst. Ein lukrativer Markt ist entstanden. Die Umsätze von Fleisch- und Milchalternativen sowie pflanzlichen Brotaufstrichen haben sich zwischen 2011 und 2015 von 224 Mio. Euro auf 454 Mio. Euro verdoppelt (IFH – Institut für Handelsforschung GmbH, Köln, 2016). Immer mehr Unternehmen investieren deshalb in dieses Marktsegment und dehnen ihre Produktpalette aus.

Doch je nach Hersteller werden diese Produkte unterschiedlich definiert, gekennzeichnet und beworben. Es fehlt an einer einheitlichen Definition für die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“. So enthalten manche als „vegan“ beworbene Produkte Zusatzstoffe, Vitamine oder Aromen tierischen Ursprungs, die nicht ausgewiesen werden müssen. Die Verbraucher haben ein Anrecht auf „Wahrheit und Klarheit“. Wir brauchen daher einheitliche Kriterien für die freiwillige Auslobung von veganen und vegetarischen Lebensmitteln. Wo „vegan“ oder „vegetarisch“ draufsteht, muss auch „vegan“ oder „vegetarisch“ drin sein.

Die Verbraucherschutzminister der Länder haben deshalb Kriterien für eine Kennzeichnung von veganen und vegetarischen Lebensmitteln beschlossen. Vegan sind danach Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine Zutaten (einschließlich Zusatzstoffen, Trägerstoffen, Aromen und Enzymen) oder Verarbeitungshilfsstoffe oder Nichtlebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind. Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen veganer Lebensmittel erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon Milch, Kolostrum, Farmgeflügeleier, Bienenhonig, Bienenwachs, Propolis oder Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener

Wolle oder deren Bestandteile oder daraus gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können.

Eine einheitliche Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ schafft Transparenz, stärkt das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Angebotsvielfalt und ermöglicht ihnen eine bewusste und informierte Kaufentscheidung. Den Herstellern bieten klar definierte Kriterien die notwendige Rechtssicherheit für ihr Produktangebot.

Um die Interessen der Verbraucher und der Hersteller nachhaltig zu schützen, ist es im europäischen Binnenmarkt sinnvoll, die Vorgaben europaweit zu vereinheitlichen. Der EU-Gesetzgeber hat diese Regelungsnotwendigkeit erkannt und bereits 2011 in der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) festgelegt, dass die EU-Kommission einen Durchführungsrechtsakt zu freiwillig bereitgestellten „Informationen über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier und Veganer“ zu erlassen hat (Art. 36 Abs. 3 Buchst. b). Dieser Verpflichtung ist die Kommission in den letzten vier Jahren nicht nachgekommen. Die Bundesregierung hat daher in den letzten Jahren bereits mehrfach und auf verschiedenen Ebenen die Kommission um Vorlage des Durchführungsrechtsaktentwurfs gebeten. Es sind auch Impulse aus anderen Mitgliedstaaten notwendig, die Deutschland in ihrer Initiative unterstützen.

Bezeichnungen für Lebensmittel oder Produktnamen müssen Verbrauchererwartungen und damit der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen. Hersteller vegetarischer und veganer Lebensmittel greifen zunehmend darauf zurück, Bezeichnungen wie beispielsweise „Soja-Rinderschnitzel“ oder „vegetarischer Fleischsalat“ zu verwenden, um ihrer Zielgruppe einen Eindruck zu vermitteln, wie das Produkt zu verwenden ist und welchen Geschmack, welche Konsistenz es hat.

Das von der Bundesregierung finanziell unterstützte Internetportal Lebensmittelklarheit.de hilft dabei, verwirrende Bezeichnungen frühzeitig zu ermitteln. Falls die dort gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse ergeben sollten, dass bestimmte Bezeichnungen zu Verwirrung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen, wäre eine Befassung der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hilfreich.

Um mehr Klarheit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen ist die Erarbeitung eines horizontalen Leitsatzes für vegane und vegetarische Lebensmittelprodukte durch die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission wünschenswert.

## II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

1. die von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz gemeinsam mit Wirtschafts- und Verbraucherverbänden erarbeitete Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ bei Lebensmitteln;
2. die bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung auf EU-Ebene, mit denen die EU-Kommission um Vorlage des Durchführungsrechtsaktes gebeten wurde;
3. den Beschluss der 12. Verbraucherministerkonferenz vom 22. April 2016 in Düsseldorf, diese gefundenen Definitionen zum Maßstab für die Lebensmittelüberwachung in Deutschland zu machen;
4. die Arbeit der DLMBK und bittet diese, einen horizontalen Leitsatz für vegane und vegetarische Lebensmittelprodukte unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen und des Verbraucherverständnisses zu erarbeiten.

- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. sich weiterhin im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Hersteller gegenüber den übrigen EU-Ministern für den zeitnahen Erlass einer EU-weiten rechtsverbindlichen Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ im Sinne der LMIV einzusetzen. Hierbei sollen die von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten Kriterien als Richtschnur dienen;
  2. sich auf EU-Ebene für einen verlässlichen Rahmen für die im EU-Recht vorgesehene freiwillige Kennzeichnung einzusetzen, die Vegetariern und Veganern eine zweifelsfreie Wahl zum Kauf vegetarischer bzw. veganer Lebensmittel ermöglicht;
  3. sich dafür einzusetzen, dass Lebensmittelhersteller, die von der in den Leitsätzen der DLMBK beschriebenen Qualität abweichen, diese Abweichung auf ihren Produkten deutlich machen müssen.

Berlin, den 13. Dezember 2016

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**  
**Thomas Oppermann und Fraktion**

